



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

November 2019

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, darunter auch die

15. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung am 05./06.12.2019 in Berlin

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine anregende Lektüre und einen erfolgreichen Abschluss des Jahres 2019, bei dem wir Sie gerne unterstützen, wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Der PPK-Kompromissvorschlag ist nicht zu empfehlen](#)
- [Deponien für mineralische Abfälle \(DK 0 und I\)](#)
- [Entwicklungen bei der Klärschlammverwertung](#)
- [Beihilfenrecht in der Abfallwirtschaft](#)
- [Effektivitätserwägungen bei Störerauswahl und rechtliche Einordnung von untrennbaren Abfallgemischen](#)
- [Pflichtenspektrum der örE nach der GewAbfV](#)
- [Das Klagerecht des örE im Entwurf der KrWG-Novelle](#)
- [Digitalisierung in der Abfallwirtschaft – Wie lange dürfen Daten gespeichert werden?](#)
- [Berichte zum Stand der Umsetzung VerpackG bis 30.11. – auch von örE](#)
- [Umladestationen einrichten](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



[DER PPK-KOMPROMISSVORSCHLAG IST NICHT ZU EMPFEHLEN]

Zunächst die wiederholende Information, dass der VKU den Kompromiss zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Systembetreibern vom 01.10.2019 nicht mitträgt.

Kompromiss ohne VKU

Der VKU spricht nach seiner grundsätzlichen Ablehnung des Verzichts auf den Volumenfaktor auch davon, jeder öRE solle rechnen, wie er nach dem Kompromiss wirtschaftlich stehen würde. Das wollen wir kurz exemplarisch darlegen:

- Wer niedrige Vollkosten hat und gute Erlöse erzielt, der kann bspw. bei 80,00 €/t Vollkosten und Erlösen von 80,00 €/t auf 160,00 (Summe aus Mitentsorgungsentgelt + Behaltendürfen der Erlöse) und damit auf einen Kostenfaktor von 2,0 kommen.
- Wer Vollkosten von 120,00 € hat, müsste 90,00 € Erlöse vertraglich gebunden haben, um auf 210,00 € und damit auf den Faktor 1,75 zu kommen ($120,00 \text{ €/t} \times 1,75 = 210,00 \text{ €/t}$).

Es ist also durchaus denkbar, den Kompromissfaktor $\geq 1,75$ und damit eine angemessene, wenn auch nicht ausdrückliche Berück-

sichtigung eines Volumenanteils zu erreichen. Für viele öRE dürfte sich der Kompromissvorschlag aber von vornherein als nicht akzeptabel erweisen. Die Erlössituation in den Verwertungsverträgen wird in den nächsten Jahren vielerorts unter 80 €/t liegen. Die öRE tragen insoweit nach dem Kompromiss nicht nur das Vermarktungsrisiko; die öRE werden schlicht nicht auf eine Deckung der Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Volumenfaktors von $> 200 \text{ €/t}$ kommen.

Es muss nochmals in aller Deutlichkeit herausgestellt werden, dass man sich von Seiten der öRE nicht für die Vorgabemöglichkeit eines Volumenfaktors in § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz eingesetzt und immer wieder auf die Veränderung der PPK-Zusammensetzung u. a. mit Blick auf den enorm gewachsenen Versandhandel hingewiesen hat, um nunmehr diese Nutzungsverschiebung nicht auch den Systemen in Rechnung stellen zu können. Die Systeme müssen sich an die Inverkehrbringer halten und die Inverkehrbringer sollen zu einer Reduktion der Verpackungsabfälle beitragen. So war das doch mit der Produktverantwortung gemeint! Erste Reaktionen aus dem Kreis der öRE lassen erwarten, dass der Empfehlung nicht in größerem Umfang gefolgt werden wird.



Warnung: Abstimmungsvereinbarung nicht unbefristet abschließen

Der VKU fordert – wie [GGSC] – keiner sogenannten Übergangsregelung zuzustimmen, wenn nur die Anlage 7 und nicht auch die ausstehende Abstimmungsvereinbarung befristet ist. Die Erarbeitung einer zu dem Kompromiss passenden Anlage 7 ist dem Vernehmen nach zwischenzeitlich abgeschlossen. Wie zu befürchten war, ist nur für die Anlage 7 eine Begrenzung der Geltungsdauer für den Übergangszeitraum von 2019 bis 2021 geregelt. Die sogenannte Orientierungshilfe wurde nicht „angefasst“, also bleibt es bei dem seinerzeitigen Vorschlag, Abstimmungsvereinbarungen unbefristet abzuschließen. Das ist vom Verpackungsgesetz nicht gefordert. Die alte Anlage 7 sah eine Möglichkeit der Kündigung der Abstimmungsvereinbarung als letztes Mittel noch vor.

Dem neuen Vorschlag zu folgen wäre unklug, denn sobald die Systeme eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung haben, wird es – zurecht – zu dem alten Kampfruf kommen: Einmal abgestimmt, ist immer abgestimmt! Für die Verhandlung einer Fortführung der (befristeten) Anlage 7 nach 2021 hätten die betreffenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wenig Verhandlungsmacht. Die

Systeme könnten versucht sein, die Mitentsorgungsbedingungen für die örE zu verschlechtern. Soweit örE widerspenstig sind, lässt man sie zumindest einige Zeit ohne jegliche Entgeltleistungen und besorgt sich die fehlenden Verwertungsnachweise über den Handel mit Nachweisen aus der Verwertung von PPK-Verkaufsverpackungen aus dem Bereich anderer Anfallstellen.

Es hat jedenfalls noch keiner aufzeigen können, wie nach dem vorgeschlagenen Übergangszeitraum von 2019 bis 2021 eine bessere Regelung für die örE erwirkt werden soll. Der Verzicht auf den Volumenfaktor würde ein Dauerzustand werden.

Austausch der örE ist geboten

Vierorts treffen sich in den nächsten Wochen die örE, um gemeinsam ihre Situation zu besprechen. Der Strategiekreis Verpackungsgesetz trifft sich erneut am 06.11.2019 in Hannover.

Manchmal klingt die Sorge durch, enge Absprachen könnten kartellrechtliche Bedenken auslösen. Die Verständigung zur Haltung zu dem Kompromiss ist eine Grundsatzfrage der Gesetzesanwendung und keine Kartellbildung. Vor allem aber nur ein kleiner Versuch mit den Systemen auf einigermaßen gleiche Augenhöhe zu kommen. Die Systeme



treffen sich in ihrem „2/3-Kreis“ zeitweise wöchentlich zu intensivster Abstimmung nach § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz.

Vielleicht sehen wir uns auch in der kommenden Woche am 05.11.2019 beim -> [\[GGSC\] Intensivseminar in Erfurt.](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DEPONIEREN FÜR MINERALISCHE ABFÄLLE (DK 0 UND I)]

Ob und wann die Mantelverordnung – mit der Ersatzbaustoffverordnung für mineralische Abfälle – kommt, ist weiterhin ungewiss. Das Bundesumweltministerium und die Bundesländer konnten sich auch im September nicht auf eine gemeinsame Linie einigen; es wurde eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet.

Ob und mit welchem Inhalt die Ersatzbaustoffverordnung auch kommt – Deponien für mineralische Abfälle werden weiterhin gebraucht. Die Deponiekapazitäten für DK 0- und DK I-Abfälle sind in zahlreichen Regionen in Deutschland schon erschöpft oder werden in den nächsten Jahren knapp. Dies ist ablesbar an den Abfallwirtschaftsplänen und Bedarfsprognosen der Bundesländer, aber auch an teils massiven Preissteigerungen für die Deponierung bestimmter mineralischer Abfälle.

Entsorgungsverantwortung: örE

Verantwortlich für die Schaffung der Deponiekapazitäten sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Diese sind nach § 20 Abs. 1 KrWG zur Beseitigung mineralischer Abfälle verpflichtet, soweit diese nicht ordnungsgemäß verwertet werden. Von dieser Entsorgungspflicht wird der örE nur für diejenigen mineralischen Abfälle frei, deren Entsorgung er in der Satzung (mit Zustimmung der Behörde) ausgeschlossen hat (§ 20 Abs. 2 KrWG). Die Vollzugspraxis in den Bundesländern ist höchst unterschiedlich: Während in manchen Bundesländern von dieser Ausschlussmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird (z. B. in Baden-Württemberg) – also die örE für alle mineralischen Abfälle entsorgungspflichtig sind – werden in östlichen Bundesländern in vielen Fällen



mineralische Massenabfälle nicht nur vom Einsammeln und Transportieren, sondern insgesamt von der Entsorgung ausgeschlossen.

Korrespondierend zur Entsorgungspflicht des örE ist der Erzeuger bzw. Besitzer der mineralischen Abfälle verpflichtet, diese dem örE zu überlassen, sofern die Abfälle nicht verwertet werden (§ 17 KrWG). Die örE muss die überlassenen Abfälle annehmen – unabhängig von dem Vorhandensein ausreichender Deponiekapazitäten und eines entsprechenden Gebührentatbestandes.

Entsorgungsmarkt für die Deponierung

Ungeachtet dieses öffentlichen Entsorgungsmarktes ist die Deponierung mineralischer Abfälle ein wachsendes Betätigungsfeld für die private Entsorgungswirtschaft. Dieser Entsorgungsmarkt speist sich nur zum Teil aus Kooperationen mit örE (Auftragsvergabe/„Drittbeauftragung“) und aus mineralischen Abfällen, die der jeweilige örE von der Beseitigung ausgeschlossen hat.

In Regionen, in denen die örE nicht selbst Deponien errichtet oder private Deponiekapazität vertraglich gebunden haben, fließen die Abfallströme in (teils unbekannte) Verwertungswege und zu privat betriebenen Deponien. Vermutlich wird daher ein erhebli-

cher Teil der eigentlich den örE „zustehenden“ mineralischen Abfällen von privaten Deponiebetreibern „auf eigene Rechnung“ entsorgt. Dieser Entsorgungsmarkt – gewissermaßen neben dem „örE-Regime“ – wird auch für örE zunehmend attraktiv. Abgesehen davon, dass die Bereitstellung der erforderlichen Deponiekapazitäten eine Pflichtaufgabe der örE ist (s.o.), bieten die Kapazitätsengpässe auch Chancen. örE, die rechtzeitig Genehmigungsverfahren für DK 0/I-Deponieabschnitte auf den Weg bringen, können zum einen die Entsorgungssicherheit für ihr Gebiet gewährleisten und daneben im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und unter Beachtung der Überlassungspflichten und des Vergaberechts auch benachbarten örE sowie Entsorgungspflichtigen in der gesamten Region ein Entsorgungsangebot unterbreiten.

Relevante Aspekte in Genehmigungsverfahren

Da die Standortsuche für neue Deponien langwierig und bei allen Verantwortlichen, Mitwirkenden und Betroffenen unbeliebt ist, werden in erster Linie Bestandsdeponien genutzt, um diese mit neuen Deponieabschnitten für mineralische Abfälle zu erweitern. Die Genehmigungsverfahren für neue DK 0/I-Deponien bzw. Deponieabschnitte sind in den letzten Jahren anspruchsvoller



geworden, dabei konnte [GGSC] in einer Reihe von Verfahren wertvolle Praxiserfahrungen sammeln:

Die Planrechtfertigung – Nachweis des Bedarfs – ist bei DK/I-Deponien derzeit kein größeres Hindernis, weil die Grundlagen für die Bedarfsprognosen (Gegenüberstellung der Prognosen für Abfallmengen- und Deponiekapazitätsentwicklung) in den Bundesländern gut aufbereitet sind. Allerdings ist der Bedarfsnachweis im Einzelfall weiter herunter zu brechen auf den geplanten Einzugsbereich der Deponie. Hierfür spielt wiederum eine Rolle, ob auch Abfälle aus dem Bereich benachbarter örE angenommen werden sollen. Regelmäßig ist ein neuer Deponieabschnitt eine „wesentliche Änderung“ der Bestandsdeponie, es ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 35 Abs. 2 KrWG). Fachtechnische und rechtliche Herausforderungen sind zu bewältigen, wenn der Deponieabschnitt auf einer Bestandsdeponie errichtet werden soll. Dies gilt besonders bei der Überbauung vorhandener Deponieabschnitte („Deponie auf Deponie“).

Schwierigkeiten treten auf, wenn die Bestandsdeponie teilweise nicht dem heutigen Stand der Technik (Deponieverordnung) entspricht bzw. wenn für die Standortvoraussetzungen und die Abdichtungssysteme der Nachweis dieses Standards nicht nach den

aktuell geltenden Regeln erbracht werden kann. Um gut durch das Genehmigungsverfahren zu kommen, ist es dann oft erforderlich, die Genehmigungslage der Bestandsdeponie aufzuarbeiten. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass diese im Rahmen des Erweiterungsvorhabens ordnungsgemäß stillgelegt werden kann.

Klagerechte von Umweltverbänden

Enorm an praktischer Bedeutung gewonnen hat die Mitwirkung von Umweltverbänden im Planfeststellungsverfahren. Die Klagerechte nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz haben den anerkannten Umweltverbänden ein effektives Instrument gegeben, um Verfahrensfehler nicht nur zu rügen, sondern Deponieprojekte zu stoppen. Verfahrensfehler, die eine entsprechende Intervention eines Umweltverbandes aussichtsreich machen, sind insbesondere: Plangenehmigung anstelle der gebotenen Planfeststellung, Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Nichtbeachtung des Standes der Technik (z. B. geologische Barriere, Abdichtungssysteme), Abwägungsfehler.

Verfahrensfehler können zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) geheilt werden, selbst wenn das gesamte Planfeststellungsverfahren nebst UVP nachgeholt werden muss (z. B.



wenn fehlerhaft lediglich ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wurde). Voraussetzung ist allerdings, dass keine Hindernisse für die Erteilung der Genehmigung ersichtlich sind (BVerwG, Urteil 27.09.2019, 7 C 24.16). Während der Heilung dieses Verfahrensfehlers – Wiederholung der unterlassenen oder fehlerhaften Verfahrensschritte (z. B. UVP) – darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, bzw. muss das Vorhaben ausgesetzt werden. Zu verweisen ist auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29.07.2019, RS. C-411/17) und des BVerwG (Urteil vom 24.05.2018, 4 C 4.17).

Selbstständige und wachsende praktische Bedeutung hat der Artenschutz. Werden durch ein Projekt besonders geschützte Arten oder ihre Lebensräume beeinträchtigt, können Umweltverbände Fehler (z. B. bei der Bestandserfassung oder bei Ausgleichsmaßnahmen) gesondert vor den Verwaltungsgerichten rügen und so Projekte zumindest vorübergehend stoppen.

Die Interventionsmöglichkeiten von Umweltverbänden haben zu einer spürbaren Steigerung von Umfang und Qualität der Genehmigungsunterlagen geführt. Diese werden von den Genehmigungsbehörden (und ggf. Gerichten) zunehmend bis in die fachlichen Details hinein auch aus rechtlicher Sicht einer

Prüfung unterzogen. Sofern die Genehmigungsunterlagen und das Verfahren professionell strukturiert und nachvollziehbar (auch für Juristen) gestaltet sind, können die gestiegenen Herausforderungen bewältigt werden.

[GGSC] berät öRE in Genehmigungsverfahren für DK 0/I-Projekte und bei allen Formen der interkommunalen Kooperation sowie bei Kooperationen mit privaten Partnern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)
und



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ENTWICKLUNGEN BEI DER KLÄRSCHLAMMVERWERTUNG]

Der Entsorgungsbedarf für Klärschlamm jenseits der landwirtschaftlichen Nutzung ist weiterhin hoch. Allmählich entstehen zusätzliche neue Entsorgungskapazitäten durch Errichtung von thermischen Verwertungsanlagen. Allerdings lässt sich die weitere Marktentwicklung schwer einschätzen. In diesem Umfeld sind viele Aufgabenträger dennoch mit der Notwendigkeit einer mittel- bis langfristigen Sicherung der Klärschlammverwertung konfrontiert.

Berücksichtigung der konkreten Ausgangslage

Die Ausgangslagen der Aufgabenträger sind dabei zum Teil sehr unterschiedlich, was bei der Konzeption einer Ausschreibung zur Beschaffung der Verwertungsleistungen berücksichtigt werden muss. Zusätzliche Herausforderungen stellen sich ein, wenn Aufgabenträger mit größeren Kläranlagen bereits die künftigen Pflichten der Klärschlammverwertung ab dem Jahr 2029 bzw. 2032 umsetzen möchten und dabei komplexe Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung stellen bzw. diese im Rahmen einer Ausschreibung bewerten wollen. Dabei sind klare Beschreibungen der Anforderungen wie der Wertungskriterien erforderlich.

Qualitätskriterien unmissverständlich beschreiben

Sind dagegen die Anforderungen z. B. an ein zu wertendes Energiekonzept unklar und mehrdeutig formuliert, muss das Vergabeverfahren womöglich auf den Stand vor der Angebotsabgabe zurückversetzt werden. Als unklar hatte die Vergabekammer Niedersachsen mit Beschluss vom 10.07.2019 die Aspekte eines sog. Energiekonzeptes bewertet, welche „Synergien durch die Abnahme von Energieströmen am Standort“ der vorgesehenen Anlage beschreiben sollten. Trotz Vertiefung dieses Kriteriums in weiteren Teilaspekten blieb der Gegenstand der Betrachtung mehrdeutig. Insofern ist gerade bei komplexen Anforderungen und Wertungskriterien eine klare Ausgestaltung und Ausformulierung in den Vergabeunterlagen wichtig.

[GGSC] berät Aufgabenträger bei der Ausschreibung der Klärschlammverwertung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)
und



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BEIHILFENRECHT IN DER ABFALL- WIRTSCHAFT]

Das Beihilfenrecht spielt auch in der Beratungspraxis für die Abfallwirtschaft immer wieder eine nicht nur untergeordnete Rolle. Die Konstellationen, in denen beihilfenrechtliche Aspekte auftreten, sind dabei vielgestaltig.

Formen der Beihilfen

Beihilfen treten in der Abfallwirtschaft sowohl in der Form von verlorenen Zuschüssen als auch in der Gewährung von Darlehen und in weiteren Spielarten auf. Jede einzelne Beihilfe ist an den Voraussetzungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (insbesondere Art. 106 ff. AEUV) zu messen. Zu prüfen ist jeweils, ob eine Beihilfe vorliegt und wenn ja, ob sie ausnahmsweise zulässig ist. Ggf. ist ein entsprechendes Notifizierungsverfahren zu durchlaufen.

Beihilfen in der Beratungspraxis

Beihilfen spielen in der laufenden Beratungspraxis von [GGSC] regelmäßig eine Rolle. [GGSC] verfügt über eine breite Erfahrung der Prüfung von Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europäischen Recht. Diese Prüfung bezieht sich in der Regel auf die Gewährung verlorener Zuschüsse oder die Ausreichung von Darlehen.

Daneben wird [GGSC] auch beauftragt, Verfahren der Europäischen Wettbewerbsbehörden wegen angeblicher staatlicher Beihilfen abzuwehren. In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere auf die Aufklärung des Sachverhaltes und die Darlegung an, dass gerade keine staatlichen Vorteile gewährt worden sind und daher eine Beihilfe nicht vorliegt.

Aktuelles Verfahren

Dass sich auch die Europäische Kommission laufend mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen in der Abfallwirtschaft beschäftigt, zeigt ein aktuelles Beispiel aus Polen. Dort hat die Europäische Kommission keine Einwände gegen Beihilfen für das Müllheizkraftwerk der Stadt Danzig erhoben (Entscheidung vom 18.10.2019, Az.: SA 55100). Die



Förderung von 64 Mio. € sei mit den europäischen Vorgaben für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vereinbar.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)
und



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EFFEKTIVITÄTSERWÄGUNGEN BEI STÖRERAUSWAHL UND RECHTLICHE EINORDNUNG VON UNTRENNBAREN ABFALLGEMISCHEN]

Die Betreiberin einer Silageanlage kann auf der Grundlage des § 62 KrWG durch Bescheid dazu verpflichtet werden, verschiedene – teilweise von Dritten – auf den von ihr gepachteten Grundstücken abgelagerte Abfälle zu entsorgen bzw. zu verwerten. Dies hat das Verwaltungsgericht Greifswald in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 07.06.2019 (Az.: 5 B 616/19 HGW) entschieden.

Der Beschluss ist zwischenzeitig durch das OVG Greifswald (Az.: 1 O 456/19) bestätigt worden. Der Beschluss enthält Ausführungen zu Effektivitätserwägungen bei der Auswahl des heranzuziehenden Störers sowie zur Einordnung von Abfallgemischen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Effektivität rechtfertigt Inanspruchnahme des Grundstückspächters

Nach Ansicht des Gerichts sind bei der Entscheidung, ob Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder andere Personen für die Entsorgung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen zuständig sind, sowohl das Verursacherprinzip als auch die Grundsätze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Zumutbarkeit, sowie Effektivität in das behördliche Ermessen mit einzubeziehen. Effektivitätserwägungen können hierbei wegen der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle grundsätzlich für eine Inanspruchnahme des Abfallbesitzers sprechen.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht verschiedene Formen des Abfallbesitzes gegenüberzustellen: Die Silageanlage befindet sich auf sieben Grundstücken, die im Eigentum von vier Eigentümern stehen. Alle Grundstücke hatte die Anlagenbetreiberin gepachtet. Zu entscheiden war, ob hier die Grundstück-



seigentümer oder die Pächterin zur Entsorgung heranzuziehen waren. Im Gegensatz zu den verschiedenen Grundstückseigentümern war der Abfallbesitz der Anlagenbetreiberin, welche auch teilweise die Abfälle selbst verursacht hatte, jedoch nicht auf einzelne Teilflächen beschränkt. Da sie als Pächterin aller zur Anlage gehörenden Flurstücke Verfügungsgewalt über das gesamte Anlagengrundstück hatte, erschien ihre Auswahl als erfolgsversprechender und sie konnte nach Ansicht des Gerichts ermessensfehlerfrei unter dem Gesichtspunkt effektiven Verwaltungshandelns als Pflichtige bestimmt werden.

Futtermittelreste, Kompost und Boden als dem KrWG unterliegendes Abfallgemisch

Das Verwaltungsgericht hatte sich außerdem mit der Frage zu befassen, wie und ob die auf dem Anlagengrundstück abgelagerten Abfallarten nach dem KrWG einzuordnen bzw. zu beurteilen waren. Streitig war diesbezüglich die behördliche Anordnung, Futtermittelreste, Kompost und unbelasteten Boden aufzusammeln und zu verwerten, da diese – so die Sichtweise der Anlagenbetreiberin – als organische Stoffe wie Fäkalien, Stroh und tierische Nebenprodukte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG von den Regelungen des KrWG ausgenommen sein sollten. Entgegen dieser Ansicht vertrat das Gericht die

Auffassung, dass es sich bei den abgelagerten Stoffen um Abfallgemische handelt, welche in ihrer Gesamtheit durchaus den Regelungen des KrWG unterliegen: Die Futtermittelreste, welche grundsätzlich nach Düngemittelrecht zu beurteilen sind, waren vorliegend derart mit illegal entsorgtem Rasenschnitt und Gartenabfällen (Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 Nr. 1 bzw. 4 KrWG) vermengt, dass ein untrennbares Gemisch von Abfällen entstanden war. Gleiches galt auch für den auf dem Grundstück aufgefundenen Boden. Hier war entscheidend, dass sich der Boden in Haufwerken befand, die mit zu beseitigendem Abfall durchmischt waren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[PFLICHTENSPEKTRUM DER ÖRE NACH DER GEWABFV]

Das aktuelle DGAW-Positionspapier vom 30.09.2019 zur Bindung der öRE an die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung gibt Anlass zur Klärung des Pflichtengefüges im Abfallrecht. Aktuell diskutiert wird insbesondere die Frage, inwieweit die Vorbehandlungspflicht nach der GewAbfV auch für öRE gelten soll.

öRE als Abfallerzeuger für eigene Abfälle nach GewAbfV verpflichtet

Wohl unstrittig hat der öRE als Abfallerzeuger die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung dann zu befolgen, wenn er selbst gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt.

Für Abfälle, die dem öRE dagegen von anderen Abfallerzeugern überlassen werden, ist er grds. nicht nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet. Regelmäßig werden diese Abfälle dem öRE nämlich im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungsaufgabe nach §§ 17, 20 KrWG satzungsgemäß überlassen. Dann greift die in § 1 Abs. 4 Nr. 3 GewAbfV festgelegte Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewAbfV.

Freiwillige wirtschaftliche Tätigkeit nur bei Ausschluss der Abfälle

Fälle einer sog. „freiwilligen wirtschaftlichen Tätigkeit“ des öRE, die vom DGAW dieser hoheitlichen Entsorgungspflicht gegenübergestellt werden, dürften auf enge Ausnahmen begrenzt sein:

Eine freiwillige Übernahme von gewerblichen Abfällen wird im Wesentlichen nur für solche Abfälle in Betracht kommen, welche satzungsgemäß mit der erforderlichen Zustimmung nach § 22 Abs. 2 KrWG von der hoheitlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen worden sind und dennoch in vertretbarer Weise vom öRE entsorgt werden können.

Der öRE unterliegt daher in Bezug auf die ihm überlassenen Abfällen regelmäßig nicht dem Anwendungsbereich der GewAbfV.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)
und



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[DAS KLAGERECHT DES ÖRE IM ENTWURF DER KRWG-NOVELLE]

Am 06.08.2019 hat das BMU den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. hierzu bereits die -> [September-Ausgabe des \[GGSC\] Abfall-Newsletters](#)). Als zentrale Regelung sieht der Entwurf die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vor.

Der neu angefügte § 18 Abs. 8 KrWG

Eine der wesentlichen Änderungen, die nicht der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie dient, ist die Klarstellung der Klagebefugnis des öRE im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen.

Der neue § 18 Abs. 8 KrWG stellt klar, dass der durch die gewerbliche Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch darauf hat, dass die für gewerbliche Sammlung geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden. Der geplante Abs. 8 soll wie folgt lauten:

„Der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden

Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.“

Der Anspruch bezieht sich daher sowohl auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Anzeigepflicht, wie etwa die Anforderungen der notwendigen Angaben vom Träger der Sammlung, als auch auf die von der Behörde zu treffenden bzw. in ihrem Ermessen stehenden Anordnungen nach § 18 Abs. 5, 6 und 7 KrWG. Damit gewährt die Regelung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in prozessualer Hinsicht die seit Jahren umstrittene Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, um etwa eine Verpflichtungsklage auf den Erlass eines Verwaltungsaktes erheben zu können.

Fazit

Durch die Einfügung des neuen § 18 Abs. 8 KrWG wird die vom Gesetzgeber des KrWG bereits im Jahr 2012 verfolgte Absicht und seit Jahren bestehende Rechtsauffassung von [GGSC] nunmehr ausdrücklich klargestellt. Von besonderem Interesse wird für den Vollzug insbesondere sein, wie sich dies Regelung auf laufende Verfahren auswirkt. So wird die Frage zu klären sein, ob der öRE nunmehr stets „einfach“, womöglich sogar „notwendig“ gemäß § 65 Abs. 2 VwGO, beizuladen ist und somit zum Beteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird.



[GGSC] berät öRE und zuständige Behörden gerichtlich und außergerichtlich zu allen Fragen im Zusammenhang mit gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIGITALISIERUNG IN DER ABFALL- WIRTSCHAFT – WIE LANGE DÜRFEN DATEN GESPEICHERT WERDEN?]

Der steigende bürokratische Aufwand, Gesetzesverschärfungen, das Bevölkerungswachstum und geänderte Kundenbedürfnisse machen die Optimierung geschäftlicher Prozesse durch Digitalisierung auch im Bereich der Daseinsvorsorge unabdingbar.

Die Akteure der Abfallwirtschaft stehen dabei vor der Herausforderung, ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben weiterzuentwickeln. Datenschutzrechtliche Anforderungen

sollten von Anfang an in den digitalen Umwandlungsprozess mit einbezogen werden, um rechtliche Probleme zu vermeiden.

Zu den zu beachtenden Vorgaben gehört u. a. die vorgegebene Speicherdauer für personenbezogene Daten. In die Auswahl und Umsetzung eines effektiven Datenschutz-Management-Systems sollten daher auch datenschutzkonforme Konzepte zur Löschung personenbezogener Daten als wesentlicher Bestandteil miteinbezogen werden.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

Nach der Datenschutzgrundverordnung dürfen personenbezogene Daten zunächst so lange gespeichert werden, wie die Aufbewahrung gesetzlich angeordnet wird (Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO). Einschlägige Aufbewahrungsfristen finden sich bspw. im Steuer- und Handelsrecht (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB: sechs bis zehn Jahre), im Geldwäschegesetz (§ 8 Abs. 4 GwG: fünf Jahre), in den Gemeindehaushaltsverordnungen (z. B. § 30 Abs. 2 Satz 2 GemHVO von Rheinland Pfalz: sechs bis zehn Jahre), in der abfallrechtlichen Nachweisverordnung (§ 25 Abs. 1 NachwV: drei Jahre) und im Vergaberecht (§ 8 Abs. 4 VgV: bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung, mindestens drei Jahre).



Strenge Zweckbindung

Über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus oder in den Fällen, in denen das Gesetz keine Fristen normiert, gelten die allgemeinen Grundsätze. Hiernach dürfen Daten bspw. so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind (Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO). Im Übrigen gilt die strenge Zweckbindung, nach der Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie sie für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben und verarbeitet wurden, notwendig sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e), Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Die öffentliche Hand ist daher gut beraten, eine Analyse der in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern zu beachtenden Aufbewahrungsfristen durchzuführen und ein sachgerechtes Löschkonzept für nicht mehr benötigte Daten aufzustellen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig in datenschutzrechtlichen Fragen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



und
Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BERICHTE ZUM STAND DER UMSETZUNG VERPACKG BIS 30.11. – AUCH VON ÖRE]

In Umsetzung eines entsprechenden LAGA-Beschlusses ist davon auszugehen, dass die Systembetreiber von den jeweiligen Aufsichts- bzw. Systemgenehmigungsbehörden mit Fristsetzung zu Ende November 2019 aufgefordert werden, zum Stand der Umsetzung des VerpackG zu berichten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Verhandlungen über fehlende Abstimmungsvereinbarungen zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Nach Ablauf der Berichtspflicht sollen Widerrufsverfahren gem. § 18 Abs. 3 VerpackG eingeleitet werden, sofern Systembetreiber keinen Nachweis flächendeckend vorliegender Abstimmungsvereinbarungen erbringen.



Unzulässige Simulationen von Verhandlungen mitteilen

Da örE an dem baldigen Abschluss von vollständigen Abstimmungsvereinbarungen ein hohes Interesse haben, zugleich aber auch sichergestellt werden sollte, dass ein zutreffender wie vollständiger Stand der Abstimmungsvereinbarungen berichtet wird. Da in der Vergangenheit von Systembetreibern mitunter z. B.

- gemeinsame Vertreter erst mit großem zeitlichem Verzug mitgeteilt,
- Zuständigkeiten der für unterschiedliche Zeiträume benannten Gemeinsamen Vertreter nicht geklärt
- Verhandlungen unter Verweis auf eine fehlerhafte Interpretation der Übergangsregelung des § 35 VerpackG zu Unrecht unterlassen bzw. verweigert,
- einheitliche Abstimmungsvereinbarungen durch Vorlage vorgeblich dringlicher Systemfestlegungen „zerstückelt“,
- Verhandlungen zur Abstimmung betr. die PPK-Fraktion verweigert,
- Termine für Verhandlungen kurzfristig abgesagt,
- anstelle von konkreten Vereinbarungsentwürfen lediglich das Muster der Orientierungshilfe übersandt,
- bereits verhandelte Aspekte unter Verweis auf angeblich fehlende Unterstützung der übrigen Systembetreiber wieder

annulliert worden sind - kurzum: Verhandlungen von Systembetreibern eher „simuliert“ als „durchgeführt“ worden sind, sollte der Verlauf und der aktuelle Stand durch den örE an die Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UMLADESTATIONEN EINRICHTEN]

Auch örE, die Entsorgungsdienstleistungen sonst nicht selbst erbringen, sollten die Einrichtung einer eigenen Umladestation prüfen. So ist bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen regelmäßig eine Aufteilung der Ausschreibung oder eine Fachlosbildung angezeigt.

In der Folge ergeben sich ohne fixe Übergabestelle vermeidbare Herausforderungen für die Gestaltung der Leistungsbeschreibung sowie der Wertung. Ferner erleichtert ggf.



eine eigene Wiegung die konkrete Leistungskontrolle sowohl der vorgehenden Logistik wie der nachgehenden Verwertungsleistung. Und schließlich lassen sich beispielsweise PPK-Mengen, für die eine Bereitstellung an Systembetreiber im Rahmen der Abstimmung vereinbart werden, einfacher absteuern.

[GGSC] unterstützt öRE u.a. bei der genehmigungsrechtlichen Umsetzung wie bei der vergabe-, gebühren- und verpackungsrechtlichen Berücksichtigung von Umladestationen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Abfallrechtliche Heranziehung von Grundstückseigentümern und anderen Adressaten

Das VG Cottbus hat die von zwei Grundstückseigentümern vorgebrachten Einwände gegen ihre Heranziehung bei der Entsorgung von Abfällen auf ihren Grundstücken jeweils verworfen (Beschl. v. 09.10.2019, Az.: 3 L 442/19 und Beschl. v. 22.08.2019, Az.: 3 L 367/19) und die Heranziehung eines Abfallbesitzers in einem anderen Fall vorläufig unterbunden (Beschl. v. 30.09.2019, Az.: 3 L 304/19).

Beihilfen beim Bau eines Müllheizkraftwerks

Die Europäische Kommission hat keine Einwände gegen Beihilfen für das Müllheizkraftwerk der Stadt Danzig erhoben (Entscheidung vom 18.10.2019, Az.: SA 55100). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 09.



Zur Strafbarkeit des sog. Containers

Das BayObLG hat mit Beschl. v. 02.10.2019 die Strafbarkeit des sog. Containers, bei dem essbare Lebensmittel Abfallbehältern entnommen werden, ausführlich begründet (Az.: 206 StRR 1013/19 u.a.).

Bürgerbegehren gegen Abfallverbrennungsanlage

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 02.10.2019 (Az.: 10 A 10472/19) seine bisherige Spruchpraxis erneut bestätigt, nach der Konzeptbeschlüsse, die lediglich der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen für verbindliche spätere Entscheidungen dienen, nicht mit einem Bürgerbegehren angegriffen werden können.

Abfallentsorgung als Belang beim Aufstellen sog. Little Homes für Obdachlose

Die Aufstellung von sog. Little Homes für Obdachlose im öffentlichen Straßenraum bedarf einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es u.a. der Klärung der Fragen der Beseitigung von Abfällen und Abwasser, so das VG Hannover in seinem Beschl. v. 01.10.2019, Az.: 7 B 4377/19).

BVerwG zur Heilung von Verfahrensfehlern

Verfahrensfehler können zwar geheilt werden, selbst wenn das gesamte Planfeststellungsverfahren nebst UVP nachgeholt werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass keine Hindernisse für die Erteilung der Genehmigung ersichtlich sind (BVerwG, Urteil 27.09.2019, 7 C 24.16). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 04.

Abfall auf Grundstücken

Das VG Aachen hat sich mit einer Beseitigungsanordnung betr. die Ablagerung von Abfällen auf einem Grundstück ausführlich befasst (Beschl. v. 05.09.2019, Az.: 6 L 713/19).

Drittschutz im Immissionsschutzrecht betr. eine Abfallanlage

„Wendet sich ein Dritter gegen einen an den Adressaten gerichteten belastenden Verwaltungsakt, so ist er nur dann gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, wenn er sein Begehren auf öffentlich rechtliche Normen stützen kann, die nach ihrem Entscheidungsprogramm auch den Nichtadressaten als Dritten schützen.“ hat das VG Neustadt (Weinstraße) seinen Leitsatz für den Beschl. v. 21.08.2019



(Az.: 5 L 813/19.NW) formuliert, der die Drittanfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Ordnungsverfügung betraf.

Einsatz einer Drohne

Das bauordnungsrechtliche Recht zum Betreten von Grundstücken umfasst auch die Befliegung mit einer Drohne, hat das VG Schwerin in seinem Beschluss vom 15.08.2019 (Az.: 2 B 1203/19 SN) betr. eine Duldungsverfügung mit abfallrechtlichen Bezügen entschieden.

Würdigung des Umgangs mit abfallrechtlichen Untersagungsbescheiden bei der Strafzumessung

In einem strafrechtlichen Revisionsverfahren hat das BayObLG in seinem Beschluss vom 01.08.2019 (206 St RR 296/19) die Würdigung des Verhaltens des Angeklagten im Vollzug von abfallrechtlichen Untersagungsverfügungen im Rahmen der Strafzumessung näher beleuchtet.

Wettbewerbsverstoß durch fehlende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 2 ElektroG

„Bei der Vorschrift des § 9 II ElektroG, wonach bestimmte Produkte mit dem Symbol einer ‚durchgestrichenen Mülltonne‘ gekennzeichnet sein müssen, handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a

UWG. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht ist auch geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.“ So hat das OLG Frankfurt den Leitsatz zu seinem Beschl. v. 25.07.2019 (Az.: 6 U 51/19) formuliert und hierdurch das vorgehendende Urteil des LG Darmstadt vom 02.04.2019 (12 O 19/19) geändert.

Adressatenauswahl für Verfügung

Die Betreiberin einer Silageanlage kann auf der Grundlage des § 62 KrWG durch Bescheid dazu verpflichtet werden, verschiedene – teilweise von Dritten – auf den von ihr gepachteten Grundstücken abgelagerte Abfälle zu entsorgen bzw. zu verwerten. Dies hat das Verwaltungsgericht Greifswald In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 07.06.2019 (Az.: 5 B 616/19 HGW; nachgehend bestätigt durch OVG MV) entschieden. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10. Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



[GGSC SEMINARE]

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

[GGSC] Seminare GmbH

[05.11.2019 in Erfurt](#)

SAVE THE DATE 2020

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
SEMINARE [GGSC]

SEMINARE 22. [GGSC] Infoseminar
Erfahrungsaustausch
**Kommunale
Abfallwirtschaft**
**18. und 19.
Juni 2020**
Berlin

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwältin Caroline von Bechtols-
heim **Fachkonferenz Vergaberecht 2019**

[GGSC] in Kooperation mit Akademie
Dr. Obladen GmbH

[06.11.2019 in Bremen](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Strategieseminar PPK

VKU Akademie

[21.11.2019 in Leipzig](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwältin Caroline von Bechtols-
heim

15. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadt- reinigung

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Ob-
laden GmbH

[05. und 06.12.2019 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und
Abfall (Heft 10/2019, Seite 508) finden sich
Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu
folgendem Thema:



- OVG Münster: Erlass von ermessensleitenden Richtlinien betreffend die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
- OVG Schleswig: Abfallgebührensatzung und Zitiergebot sowie Ansatzfähigkeit von Fremdleistungsentgelten

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

„Improving the Implementation of the European Environmental Liability Directive (2004/35/EC) in the EU Member States – A network based approach“, in: Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2019, Heft 1, 63-72.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Kommentierungen der §§ 11, 12, 14, 62, 69, 60 KrWG und der BioabfallV, in: Schmehl/Klement (Hrsg.), GK-KrWG, 2. Aufl., Köln 2019.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

September 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

September 2019 berichtet über:

- Verpackungsgesetz: PPK-Mitentsorgung kostet Systeme über 200,00 €/t

- Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Verhandlungen mit Systembetreibern

Vergabe Newsletter

September 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Leistung gegen Entgelt: Reicht das für eine vergabefreie interkommunale Kooperation nach § 108 Abs. 6 GWB?
- VK Bund zur HOAI - Verbot der Preiswertung bei gleichzeitig anteilig festen Preisvorgaben?
- BGH: Spekulationspreise und Mischkalkulationen

Energie Newsletter

Juli 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Netzstudie: Weitere Integration der erneuerbaren Energien durch Netzoptimierung technisch und rechtlich möglich
- Neues zum Anlagenbegriff
- BGH stärkt Grundstückseigentümer/Betreiber gegenüber BVVG



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten



Home Tagesanzeiger Veranstaltungen Recht [GGSC]

von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.